

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-2802 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7088/1-Pr 1/85

1230 IAB

1985 -06- 14

zu 1271 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1271/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Kollegen vom 22.4.1985 (1271/J) beantworte ich, indem ich neuerlich die in der Bezeichnung und in der Begründung der Anfrage enthaltenen Vorwürfe der Behinderung der Staatsanwaltschaft Wien nachdrücklich zurückweise, wie folgt:

Zu 1:

Zum Wortlaut des Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien vom 13.3.1985 verweise ich auf die angeschlossene Kopie desselben.

Zu 2:

Hiezu verweise ich auf die inhaltsgleichen Punkte 2 und 3 der Anfragebeantwortung zur Zahl 1133/J-NR/1985.

- 2 -

Zu 3 bis 7:

Der Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 13.3.1985 wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Wien im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz deshalb nicht genehmigt, weil er sich auf keine solche Änderung der Sach- und Beweislage stützte, die einen Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gerechtfertigt erscheinen hätte lassen, zumal dem von der Staatsanwaltschaft Wien bereits am 4.2.1985 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien gestellten Antrag auf Vernehmung zweier Zeugen im Rechtshilfeweg durch das zuständige Schweizer Gericht über den An- und Verkauf sowie den Geschäftsverlauf betreffend die verfahrensgegenständlichen Uranerzauflerungsanlage vom Untersuchungsrichter damals und auch heute noch nicht entsprochen worden ist. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat daher mit Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz die Auffassung vertreten, daß kein neues Beweismaterial vorliegt, das ein Abgehen von der bisherigen Antragstellung begründet erscheinen läßt. Mit Rücksicht darauf, daß zur Beschleunigung der Angelegenheit das Einvernehmen mit der zuständigen Fachsektion des Bundesministeriums für Justiz und mit mir fernmündlich hergestellt wurde, existieren weder ein schriftlicher Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien an das Bundesministerium für Justiz über diesen Verfahrensschritt noch ein diesbezüglicher Erlaß des Bundesministeriums für Justiz an die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

- 3 -

Zu 8:

Ich verweise auf die angeschlossenen Kopie des Erlases Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 15.3.1985.

Zu 9:

Hiezu verweise ich auf Punkt 11 b der Anfragebeantwortung zur Zahl 1133/J-NR/1985. Ein Vergleich mit der Causa Dr. Hannes Androsch ist mit Rücksicht auf die völlig andere Sach- und Rechtslage nicht begründet und auch nicht möglich.

Zu 10 a) und 11:

Hiezu verweise ich auf Punkt 9 der Anfragebeantwortung zur Zahl 1211/J-NR/1985.

Zu 10 b) und 11:

Nein.

Zu 12 und 13:

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits mit Erlaß vom 14.5.1985 ausdrücklich auf eine Berichterstattung über die beabsichtigte Antragstellung zu einzelnen Erhebungsschritten im Zuge der anhängigen gerichtlichen Vorerhebungen verzichtet. Zugleich wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht, die Staatsanwaltschaft Wien anzuleiten, beim Untersuchungsrichter die rasche Durchführung jener Erhe-

- 4 -

bungsanträge zu betreiben (s. oben zu 3 bis 7), von deren Ergebnis gemäß dem Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 29.1.1985 an die Staatsanwaltschaft Wien (eine Kopie dieses Erlasses ist bereits der Anfragebeantwortung zur Zahl 1133/J-NR/1985 angeschlossen worden) die neuerliche Prüfung eines Antrags auf Einleitung der Voruntersuchung abhängig gemacht worden ist.

Im übrigen gewährleisten gerichtliche Vorerhebungen in gleicher Weise wie eine Voruntersuchung eine Klärung des Sachverhalts und die Beachtung des Gebots, daß die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen sind (§ 3 StPO).

12. Juni 1985



731

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Engel. am 14. MRZ 1985	<input checked="" type="checkbox"/> Ur
2 fach, mit 7 Beilagen	<input checked="" type="checkbox"/> AB
OSTA 10.389/85	

36 St 49.803/83

7367/183

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Strafsache gegen Udo PROKSCH und Hans Peter  
DAIMLER wegen §§ 146 ff StGB;

Bezug: OStA 10.389/85;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Wolfgang Mühlbacher;

Beilage: Eingabe des Rechtsanwaltes Dr. Werner Masser  
samt 5 Beilagen.

Am 13.3.1985 überreichte der Privatbeteiligtenvertreter, Rechtsanwalt Dr. Werner Masser, der Staatsanwaltschaft Wien eine Eingabe mit fünf Beilagen, in der er eine Reihe von Beweis- anträgen und den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung stellt.

Bezüglich des Sachverhaltes und der diese Anträge begründenden Umstände darf auf die angeschlossene Eingabe verwiesen werden.

Im Hinblick auf das neue Beweismaterial (insbesondere Schriftsachverständigengutachten des Alexander Singer, Stellungnahme des Univ.Prof. Dr. Hans-Jörg Steiner) haben sich die

- 2 -

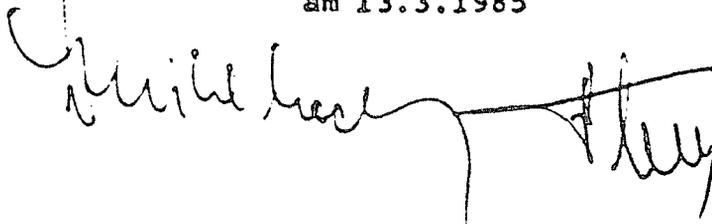
Verdachtsmomente gegen Udo Proksch und Hans Peter Deimler erhärtet. Nach der vorliegenden Sach- und Beweislage ist daher der gegen sie bestehende Tatverdacht als dringend anzusehen. Diese Meinung vertritt offenbar auch der zuständige Untersuchungsrichter, zumal er über die Beschuldigten von amtswegen die Untersuchungshaft verhängte und ebenso der Haftprüfungssenat, der Udo Proksch nicht aus dem Grund des § 193 Absatz 2 StPO, sondern unter Anwendung gelinderer Mittel gemäß § 180 Absatz 5 Ziffer 1 und 4 StPO enthaftete.

Davon ausgehend, erscheint im vorliegenden Fall die Einleitung der Voruntersuchung auch nach den Intentionen des Gesetzgebers (§ 91 Absatz 2 StPO) geradezu geboten. Dazu kommt noch, daß seit der Verhaftung von Udo Proksch und Hans Peter Daimler dem gegenständlichen Straffall in den Medien breiter Raum gewidmet wird und die Öffentlichkeit ein Recht auf rasche Klärung dieser Strafsache hat. Eine solche ist aber nur durch Einleitung der Voruntersuchung gewährleistet.

Die Staatsanwaltschaft Wien ersucht daher um Überprüfung der Weisung vom 29.1.1985, OStA 10.389/85.

Staatsanwaltschaft Wien,

am 13.3.1985



## OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

OStA 11.108/85

Wien, am 15. März 1985  
1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Justizpalast, Postfach 51  
Telefon: (0 22 2) 96 22-0\*

An die

Staatsanwaltschaft

W i e nzu 36 St 49.803/83

Zum do. Bericht vom 13. 3. 1985 in der Strafsache gegen Udo PROKSCH und Hans Peter DAIMLER wegen §§ 15, 146 ff StGB ergeht vorerst die Mitteilung, daß die vorgelegten Beweisunterlagen im Zusammenhalt mit den bisher bekannten Verfahrensergebnissen keinen Anlaß für die Annahme eines dringenden, die Einleitung der Voruntersuchung gegen die Genannten rechtfertigenden Tatverdacht bieten. Unter Bezugnahme auf den ha. Erlaß vom 29. 1. 1985, OStA 10.389/85 wird um Berichterstattung ersucht, ob den seinerzeit gestellten Erhebungsanträgen, insbesondere auf Vernehmung des Zeugen Erwin EGGER durch das Schweizer Gericht bereits entsprochen wurden, sowie über das Ergebnis einer erneuten Prüfung des Tatverdacht auch unter Berücksichtigung dieser Erhebungsergebnisse und welche weitere Antragstellung beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien in Aussicht genommen wird.

Die Berichtsbeilagen werden zurückgestellt.

6 Beilagen

I.V.:

Dr. W a s s e r b a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

